Mitteilungen = Communications

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **20 (1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Immer weitere Kreise geben sich Rechenschaft über die Notwendigkeit, unser Bodenrecht zu verbessern. Die Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zur Ergänzung der Bundesverfassung enthält hiefür konkrete Vorschläge. Ständerat Dr. E. Dietschi, Basel, reichte in der Wintersession des Ständerates eine Motion ein, in welcher vorerst mehr nur die Marschrichtung für Reformen aufgezeigt wird. Beide Vorstösse werden dazu führen, dass sich die Diskussion um ein verbessertes Bodenrecht konkretisieren wird. Die VLP hofft, hierbei einen wesentlichen Beitrag leisten zu können. Die Beratungen in der Kommission für Bodenrecht und Bodenpolitik, die wir zusammen mit Herren Regierungsräten und Vertretern von Verbänden durchführten, sind so weit fortgeschritten, dass damit gerechnet werden darf, noch dieses Jahr oder anfangs 1964 unsere Auffassung in einer Broschüre der Oeffentlichkeit bekanntzugeben. Der Berichterstatter hatte kürzlich Gelegenheit, zweimal im Presseverband der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz über das Bodenproblem im Hinblick auf die weitere Besiedlung unseres Landes zu referieren. Erfreulich war, festzustellen, dass sich die anwesenden Herren Redaktoren, die in grosser Zahl erschienen waren, positiv mit den verschiedenen Anregungen auseinandersetzten. Allgemein wurde die Auffassung vertreten, dass Verbesserungen des Bodenrechts nötig sind, auch wenn die Materie ausserordentlich komplex ist und zu einem positiven Resultat der Bund, die Kantone und die Gemeinden beizutragen haben werden.

In der Zwischenzeit gehen die Arbeiten für die Revision des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes weiter. Die Expertenkommission, welche das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingesetzt hat, wird morgen vermutlich zur letzten Sitzung zusammentreten. Der Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wird daher voraussichtlich in einigen Monaten den Kantonen und Wirtschaftsverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet werden können.

Jede Woche erhalten wir im Zentralsekretariat der VLP Anfragen über die Berechnung des Honorars für Planungsarbeiten. Zum Glück können wir endlich darauf hinweisen, dass der SIA an seiner Delegiertenversammlung vom 18.Mai 1963 eine neue Honorarordnung beschliessen wird.

Wir konnten in den letzten Mitteilungen über die Gründung des Vereins «Planen und Erhalten» zur Gestaltung der entsprechenden Abteilung in der Landesausstellung berichten. In der Zwischenzeit gelang es, das Programm zu bereinigen. Wir hoffen, dass die Anliegen der Landesplanung in Lausanne 1964 möglichst eindringlich gezeigt werden können.

Anderseits müssen wir unsere letzte Mitteilung über das Jahrbuch 1963 der eidgenössischen Behörden modifizieren. Die Beiträge wurden zu umfangreich, um sie allesamt 1963 zu publizieren. Sie werden daher auf die Jahrbücher 1963 und 1964 verteilt, und die Separata können erst 1964 erscheinen.

Vor wenigen Wochen gaben wir die Broschüre «Les communes et l'aménagement du territoire»» heraus. Wir freuen uns über die zahlreichen positiven Zuschriften, die wir über diese Publikation aus der Westschweiz erhielten. In kurzer Zeit werden wir dieselbe Schrift auch in italienischer Sprache veröffentlichen. Wir dürfen bei dieser Gelegenheit feststellen, dass heute sehr viel über die Landes-, Regional- und Ortsplanung geschrieben wird. Verschiedene angesehene Zeitschriften werden zudem in der nächsten Zeit ihre Leser über diese Probleme orientieren. Anderseits wird das Fernsehen in einigen Monaten eine einstündige Sendung ausstrahlen. Die Arbeit für die Gestaltung dieser Publikationen und der Sendung des Fernsehens nimmt das Zentralsekretariat stark in Anspruch. Allein darin darf und soll sich dessen Arbeit nicht erschöpfen. Fast täglich zeigen sich Aufgaben materieller Art, die der Bearbeitung harren. Erwähnt seien hier eine Studie über Landesplanung und Binnenschiffahrt, die Mitarbeit bei der Planung im solothurnischen Niederamt (zwischen Olten und Schönenwerd) im Zusammenhang mit einem neuen grossen Güterbahnhof der SBB und die Beratung für kantonale Baugesetze und teilweise auch für Bauordnungen. Dazu kommen Anfragen über die Durchführung von Regional- und Ortsplanungen. Es dürfte beim Stand der Dinge verständlich sein, dass der Berichterstatter auf eine baldige Vergrösserung des Personalbestandes des Zentralsekretariates hofft; leider hat sich dafür eine wesentliche Voraussetzung bis heute noch nicht erfüllt.

Zur Publizität ist im weitern zu erwähnen, dass der «Plan» ausgebaut wird; bereits dieses Jahr sollen 2—3 Sondernummern erscheinen. Es ist der VLP ein ernstes Anliegen, dem «Plan» auch in der äusseren Erscheinung vermehrte Bedeutung zu schenken.

Die Mehrzahl der Organe unserer Vereinigung trat in der Berichtsperiode zu Sitzungen zusammen. Der Ausschuss durfte im Dezember 1962 einer Einladung des Schweizerischen Bauernverbandes nach Brugg folgen. Im Haus des «Schweizer Bauern» verabschiedete sich der bisherige Präsident, Prof. Dr. H. Gutersohn, vom Ausschuss, während Ständerat Dr. W. Rohner das Präsidium übernahm. Von den zahlreichen Traktanden, die behandelt wurden, ist insbesondere das Arbeitsprogramm für 1963 zu erwähnen. Anfangs Januar 1963 versammelte sich die neue Geschäftsleitung in Bern. Die Gestaltung der Arbeit der VLP auf eine weitere Zukunft, die Planerausbildung und die Beratung verschiedener Reglemente bildeten die wesentlichsten Traktanden. Am Mittagessen war die Geschäftsleitung Gast ihres Mitgliedes Dr. R. Tschäppät, Baudirektor II der Stadt Bern. Die freundlichen Einladungen des Schweizerischen Bauernverbandes und der Baudirektion II der Stadt Bern seien herzlich verdankt. Die Kommission für Stadtplanung und Städtebau durfte die Gastfreundschaft der Städte Solothurn und Zürich entgegennehmen. Auch hiefür sei bestens gedankt. Die Kommission für Stadtplanung und Städtebau wurde in Solothurn vom solothurnischen Stadtbaumeister, dipl. Arch. K. Peter, einlässlich über die Stadt- und Regionalplanung orientiert. Hierauf begann sie mit den Beratungen über die statistischen Unterlagen, welche für die Planung unerlässlich sind, sowie über die Organisation der Stadtplanung in der Schweiz.

Die Geschäftsleiter der Regionalplanungsgruppen traten mit Vertretern kantonaler Planungsstellen zu einer Sitzung zusammen. Diese war vor allem der Beratung über das Programm der EXPO 1964 gewidmet.

Die Rechtskommission befasste sich an ihrer Sitzung im Dezember 1962 mit der Bearbeitung der kantonalen Baurechte und mit der Begutachtung verschiedener wesentlicher Fragen. Es ist leider ausserordentlich schwierig, fähige Sachbearbeiter für die Bewältigung dieser Aufgaben beiziehen zu können. Zum Glück konnte in der Zwischenzeit Prof. Dr. J. F. Aubert, Neuenburg, ein Rechtsgutachten erstatten, das nächstens in der Rechtskommission behandelt wird.

In der Technischen Kommission referierte deren Präsident, Kantonsbaumeister M. Werner, St. Gallen, über die möglichen Bestimmungen der Dichte. Es zeigte sich rasch, dass eine grundlegende Arbeit über die Dichte für die weitere Arbeit in der Planung wesentlich ist. Anstelle von Max Werner, dem wir für seine Bemühungen bestens danken, übernahm der bekannte Planer Rolf Meyer, Zürich, das Präsidium der Technischen Kommission. Diese wird in veränderter Form im bisherigen Rahmen weiterarbeiten. Aus der Technischen Kommission scheiden neben M. Werner aus: H. Aregger, Zürich; R. Hässig, Arch. SIA, Zürich, und W. Knoll, Ing. SIA, St. Gallen. Auch für ihre bisherige Mitarbeit danken wir bestens.

Unsere Uebersicht über die Tätigkeit der VLP in den letzten zweieinhalb Monaten ist lückenhaft. Wir hoffen, dass es uns gleichwohl gelungen ist, einen Einblick in die mannigfaltige Arbeit zu geben. Wir freuen uns immer wieder, dass wir ständig auf die tatkräftige Mitarbeit beinahe aller Mitglieder in den Organen unserer Vereinigung zählen dürfen, obwohl die meisten Herren allein

schon durch ihren Beruf sehr stark belastet sind.

Der Berichterstatter:
Dr. *R. Stüdeli*

Zum 70. Geburtstag von Ernst Egli

Architekt Prof. Dr. Ernst Egli feierte am 17. Januar 1963 seinen 70. Geburtstag. Er ist als Auslandschweizer in Wien geboren. Er studierte dort bei den Professoren Simony und Teiss-Jaksch und war Assistent bei Prof. Holzmeister. Seine Dissertation «Kritik des protestantischen Kirchenbaues» liess bereits den Gelehrten und den Baumeister erahnen. Während seiner Tätigkeit in der Türkei von 1927 bis 1940 entfaltete Egli dazu noch seine Begabung als Lehrer. Seit 1940 lebt er in Meilen und lehrt an der ETH. Viele praktische Arbeiten als Architekt, besonders auf dem Gebiete der Orts- und Regionalplanung, entstanden in dieser Zeit, welche durch Expertentätigkeit in Beirut 1947 bis 1951 und Ankara 1952 bis 1953 unterbrochen wurden.

Im grossen, im Entstehen begriffenen Werk «Geschichte des Städtebaues» (Band I, «Die alte Welt», und Band II, «Das Mittelalter», sind schon erschienen) sowie in seinem umfangreichen weiteren Schrifttum zeigt sich deutlich, wie Person und Werk Eglis geprägt sind von der Kultur, welche zu wahren und zu mehren unsere edelste Aufgabe darstellt. wa

AUS DER GERICHTSPRAXIS

Ablehnung der Beschwerde gegen den Seilbahnbau auf den Hohen Kasten

Nachdem das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement den Bau und Betrieb einer Personen-Luftseilbahn von Brülisau nach dem Hohen Kasten konzediert hatte, räumte die Standeskommission von Appenzell dem Initiativkomitee für den Bahnbau ein Enteignungsrecht zu Lasten der Alpgenossenschaft Oberkamor ein. Es umfasste eine ungefähr 4300 m² messende Fläche zwischen der unteren, rund 200 m langen Felswand unterhalb des Gipfels des Hohen Kastens und der über den Gipfel verlaufenden Grenze zwischen den Kantonen Appenzell IR und St. Gallen. Die Alpgenossenschaft focht die Enteignung mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht an. Dem Urteil der staatsrechtlichen Kammer ist zu entnehmen, dass das innerrhodische Enteignungsgesetz in Uebereinstimmung mit der Kantonsverfassung die Enteignung nur im Interesse des Kantons oder einer Landesgegend zulässt. Darunter ist ein öffentliches Interesse zu verstehen. Das Bundesgericht lässt den Kantonsbehörden einen Ermessensspielraum, um dieses Interesse abzuschätzen, und greift nur bei Willkür ein.

Die Alpgenossenschaft bestritt, dass die Gegend von Brülisau eine «Landesgegend» sei; doch fand das Bundesgericht keine Willkür darin, dass die Standeskommission von einer «Landesgegend» sprach, um so mehr, als diese Frage von der Genossenschaft im kantonalen Verfahren nicht vorgebracht worden war und von der Behörde nicht von Amtes wegen geprüft werden musste. Sie hatte festgestellt, dass im Gebiet von Brülisau in den letzten 15 Jahren 71 % der jungen Leute abgewandert sind und die Schülerzahl um 40 % abgenommen habe. Eine Erweiterung der Existenzgrundlage durch Belebung des Touristenverkehrs mit Hilfe der Seilbahn läge nach Ansicht der Standeskommission im Interesse dieser Landesgegend, zumal man mit der Luftseilbahn Wasserauen–Ebenalp im benachbarten Schwendetal in dieser Beziehung gute Erfahrungen gemacht habe. Das Bundesgericht erachtete die Ansicht, der Bahnbau liege im öffentlichen Interesse, nicht als willkürlich.

Die Alpgenossenschaft bestritt zwar, dass die erwartete wirtschaftliche Belebung eintreten werde; denn der Weg von der Bergstation zum Gipfel führe über Boden, der ihr gehöre, aber im Gebiete des Kantons St. Gallen liege, wo eine Enteignung nicht in Frage komme und die Genossenschaft einen die normale Begehung übertreffenden Zustrom von Fahrgästen der Bahn nicht dulden müsste. Das Bundesgericht konnte diese Einwände jedoch nicht berücksichtigen, da sie nicht vorschriftsgemäss schon im kantonalen Verfahren vorgebracht worden waren oder sich den kantonalen Behörden ohnehin aufdrängten. Ausserdem handelt es sich höchstens um Weideland, das nach Art. 699 des Zivilgesetzbuches im ortsüblichen Umfang von jedermann betreten werden kann, so dass ein Betretungsverbot zwischen Bergstation, Gipfel und Gasthaus kaum Schutz fände. Nach den topographischen Unterlagen scheint es auch nicht unmöglich, eine auf dem zu enteignenden Appenzeller Boden bleibende Wegverbindung von der Bergstation über die nicht sehr hohe, felsige Geländestufe zum Gipfel zu erstellen.

Die als Argument gegen das öffentliche Interesse vorgebrachten Stellungnahmen von Natur- und Heimatschutzorganisationen sind gegen die wirtschaftlichen Interessen abzuwägen. Das Bundesgericht fand keine Willkür darin, dass die Standeskommission unter den obwaltenden Umständen letzteren den Vorzug gab. Es fand auch die Behauptung unbegründet, es liege eine Rechtsungleichheit darin, dass das zu enteignende Gebiet nicht genau bestimmt und die Enteignung zugunsten einer noch zu gründenden Aktiengesellschaft erfolge. Da die genaue Nachmessung der zu enteignenden Fläche vorbehalten ist, sind die Rechte der Genossenschaft nicht beeinträchtigt. Ein finanzielles Risiko für den Fall, dass die Aktiengesellschaft nicht zustande kommt und deren Gründer persönlich für die Entschädigung haftbar werden, geht sie nicht ein; denn das enteignete Recht geht erst auf den Enteigner über, nachdem er die Entschädigung bezahlt hat, und bei vorzeitiger Einweisung in den Besitz kann der Enteignete Sicherstellung der Entschädigung fordern. Die Beschwerde der Alpgenossenschaft wurde deshalb abgewiesen.

Dr. *R. B.*

Schutzwürdiges Landschaftsbild

1933 gab sich die Gemeinde Bremgarten eine Bauordnung. Deren Art. 30 bestimmte, es seien alle von öffentlichen Verkehrswegen sichtbaren Bauten so zu gestalten, dass die Einheitlichkeit des Strassenbildes sowie das Dorf- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt würden. 1955 wurde ein «Bauklassenplan» aufgestellt, der das Gemeindegebiet in verschiedene Zonen einteilte. Seither erliess der Kanton Bern am 26. Januar 1958 ein Gesetz über die Bauvorschriften (BVG), dessen Art. 5 die Gemeinden, unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung, ermächtigt, Vorschriften aufzustellen über «die Verhütung von wesentlichen Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Strassenbilder» (Ziff. 5), ferner über «die Art der Anlage und die Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben sowie von Abfall- und Materialablagerungsplätzen».

Gestützt auf diese und andere Bestimmungen genehmigte die Gemeindeversammlung von Bremgarten am 3. Juni 1959 «Schutzvorschriften», die das abfallende Gelände vom Hostalenweg über dem Dorfteil Stuckishaus im Westen bis zur Flur Birchi an der Grenze der Gemeinde Zollikofen im Osten erfassten. Dadurch wurde in diesem Bereich die Benutzbarkeit des Landes insofern eingeschränkt, als sie jede Ausbeutung von Kies und Sand untersagten und auch alle andern Abgrabungen und Ausfüllungen verboten, die das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigten. Grössere Baumgruppen, Feldgehölze, Lebhecken und Wälder durften nur mit Zustimmung des Gemeinderates abgeholzt werden. Von diesen Verboten blieben zwei Parzellen ausgenommen, auf denen weiterhin, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, Kies und Sand gewonnen werden dürfen. Grundeigentümer, die im Westen des Schutzgebietes Boden besitzen, erhoben